

MUSTER-Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Stadtwerke Landstuhl, Eigenbetrieb der Sickingenstadt Landstuhl, Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl

- nachfolgend Versorger genannt -

und

(Name, Vorname und ladungsfähige Postanschrift des Kunden)

- nachfolgend Kunde genannt -

1. Forderung

(1) Der Kunde erkennt an, dass er dem Versorger gemäß der **beigefügten** Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von _____ € schuldet. Dieser Betrag ist Bestandteil der vorliegenden Abwendungsvereinbarung.

(2) Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 41f Abs. 1 EnWG beantragen Sie hiermit die Stundung der o.g. Forderung

2. Ratenzahlungsvereinbarung

(1) Der Kunde verpflichtet sich zum Ausgleich der Forderung in folgender Form:

Rate	Fälligkeit	Betrag in €	Rate	Fälligkeit	Betrag in €
1.			7.		
2.			8.		
3.			9.		
4.			10.		
5.			11.		
6.			12.		

Mit Abschluss der Zahlungsvereinbarung bitten wir Sie um Angabe Ihres aktuellen Zählerstandes für alle durch Sie genutzten Zähler. Mit der damit einhergehenden Feststellung Ihres tatsächlichen Verbrauches kann sowohl der Forderungsbetrag als auch die Anzahl der Raten abweichen.

(2) Die Beträge sind unter Angabe des Vertragskontos auf folgendes Konto zu leisten:

Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE13 5405 0220 0000 0250 15
BIC MALADE51KLK
Verwendungszweck: _____

[Vertrags-/Kundennummer, Name Kunde]

Maßgeblich für die pünktliche Zahlung des jeweils fälligen Betrages ist der Eingang des Zahlbetrages auf dem Konto des Versorgers oder in bar.

(3) Ohne fristgerechte Zahlung der 1. Rate wird die Abwendungsvereinbarung NICHT wirksam und ein ggf. bereits angekündigter Termin zur Versorgungseinstellung bleibt bestehen.

(4) Ein zeitlich zwischen dem Angebot und dem Abschluss der Abwendungsvereinbarung fällig werdender Abschlag ist ebenfalls sofort bzw. am Fälligkeitstermin der 1. Rate zu zahlen. Ohne fristgerechte Zahlung wird die Abwendungsvereinbarung NICHT wirksam und ein ggf. bereits angekündigter Termin zur Versorgungseinstellung bleibt bestehen.

(5) Der Versorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Zahlungsvereinbarung getroffenen Stundung ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

(6) Der Kunde ist berechtigt, die gesamte Forderung vorzeitig vollständig zu begleichen.

3. Weiterversorgung des Kunden

Solange der Kunde seine Zahlungspflichten aus dieser Abwendungsvereinbarung und dem Versorgungsvertrag (Raten und laufende Abschläge) einhält, wird er weiterhin nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen mit Gas beliefert.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung wird erst wirksam, wenn diese unterschrieben und dem Versorger in Papierform oder ein Scan per E-Mail vorliegt und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß Ziffer 2 Absatz 1.

5. Zahlungsrückstand / Unterbrechung der Versorgung

(1) Sollte der Kunde eine Rate aus Ziffer 2 und / oder eine Abschlagszahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, wird die gesamte dann noch bestehende Forderung sofort fällig.

(2) In diesem Fall ist der Versorger berechtigt, die Energielieferung entsprechend den rechtlichen Voraussetzungen zu unterbrechen. Vor der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) erfolgt eine Sperrankündigung gemäß § 19 Absatz 4 GasGVV. Eine erneute vorherige Sperrandrohung mit vierwöchiger Frist ist nicht erforderlich und wird nicht erfolgen.

Darüber hinaus wird dem Kunden keine weitere Abwendungsvereinbarung gewährt.

6. Sonstiges

(1) Der Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung als solches ist für den Kunden kostenfrei.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und nicht bindend, es sei denn, diese werden in Textform bestätigt.

(3) Diese Abwendungsvereinbarung ist nicht wirksam zustande gekommen und ungültig, wenn der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss der Abwendungsvereinbarung gegenüber dem Versorger unwahre Angaben gemacht hat und/oder diese nicht mindestens in Textform abgeschlossen wurde.

(4) Auf die nachfolgende Widerrufsbelehrung wird hingewiesen, ebenso darauf, dass dann, wenn der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollte und damit die Abwendungsvereinbarung als nicht abgeschlossen gilt, der Versorger berechtigt ist, die Versorgungsunterbrechung unverzüglich durch den Netzbetreiber durchführen zu lassen, ohne dem Kunden nochmals eine Abwendungsvereinbarung anbieten zu müssen; Abschnitt III., Ziffer 5. Gilt dabei entsprechend. Eine Unterbrechung erfolgt nur dann nicht, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl,
E-Mail: werke@landstuhl.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Ort, Datum

Ort, Datum

Versorger

Kunde